

Zusatzausbildung

**Europäisches, Internationales
und Ausländisches Recht**

an der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG



Ziele und Grundstrukturen der Zusatzausbildung

Im Zuge der fortschreitenden **Europäisierung und Internationalisierung der Rechtsordnung** haben sich die Tätigkeitsfelder von Juristen deutlich verändert. Wer in Zukunft als Jurist beruflich erfolgreich tätig sein will, wird in der Regel nicht nur auf vertiefte Kenntnisse im Europarecht und im Internationalen Recht (einschließlich der Vernetzungen mit dem nationalen Recht) sowie im Ausländischen Recht angewiesen sein, sondern er sollte sich auch in fremden Rechtssprachen verständigen können und über Einblicke in die historischen und kulturellen Entwicklungslinien der zentralen Rechtsordnungen verfügen. Um **zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten** im Rahmen der bestehenden Juristenausbildung zu schaffen, bietet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ab dem Wintersemester 2001/2002 die **Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht“** an.

Die Zusatzausbildung kann **parallel** zum Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ absolviert werden und ist in diesen **teilweise integriert**. Sie besteht aus einem **Grundkurs** im Umfang von 20 Pflichtsemesterwochenstunden und einem **Schwerpunktkurs**, bei dem die Studierenden nach Interessenschwerpunkten aus verschiedenen Veranstaltungsangeboten wählen können und mindestens 8 Semesterwochenstunden belegen müssen. Der Grundkurs umfaßt neben Veranstaltungen zur Rechtsvergleichung, zum Europarecht, zum Völkerrecht und zum Internationalen Privatrecht u.a. Veranstaltungen zur Rechtsterminologie und fremdsprachige Einführungen in zwei ausländische Rechtsordnungen. Im Schwerpunktkurs werden teilweise fremdsprachige Vertiefungsveranstaltungen mit europa-, auslands- und internationalrechtlichen Bezügen aus dem Grundlagenbereich, dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht, dem Wirtschaftsrecht sowie dem Arbeits- und Sozialrecht angeboten.

Für die Zusatzausbildung stehen in der Regel **30 Plätze in jedem Semester** zur Verfügung. **Zugelassen** werden können Studierende, die an der Universität Freiburg für das Fach „Rechtswissenschaft“ eingeschrieben sind und die **Zwischenprüfung** mit dem **Prädikat „befriedigend“** bestanden oder eine gleichwertige Zwischenprüfung im Fach „Rechtswissenschaft“ an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt haben. Bei einer höheren Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen entscheidet die bessere Note in der Zwischenprüfung oder die Benotung der vergleichbaren Leistungsnachweise über die Zulassung.

Der erfolgreiche **Abschluß der Zusatzausbildung** setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Pflicht- und Schwerpunktveranstaltungen voraus, an deren Ende jeweils eine **Prüfung** abzulegen ist, sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einem Moot-Court. Das **Creditpoint-System (CPS)** findet Anwendung. Die im Rahmen eines (fakultativen) **Auslandsstudiums** erbrachten Leistungen können im Umfang von bis zu **30 Creditpoints angerechnet** werden. Studierende, die die Zusatzbildung erfolgreich abschließen, erhalten ein **Zertifikat** der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, in dem die erbrachten Leistungen aufgeführt sind.

Prüfungsordnung

§ 1 Ziel der Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung soll es Studierenden ermöglichen, einen vertieften Einblick in das Europarecht, das Recht mindestens einer weiteren nationalen Rechtsordnung, die Rechtsvergleichung sowie in die für eine länderübergreifende Rechtsanwendung erforderlichen Fächer zu gewinnen.

§ 2 Zulassung zur Zusatzausbildung

- (1) Zur Zusatzausbildung kann zugelassen werden, wer
 - a) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und die Zwischenprüfung mit einem Durchschnitt von mindestens 6,5 Punkten bestanden hat, oder
 - b) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und eine gleichwertige Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität abgelegt oder vergleichbare Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Für die Zusatzausbildung stehen in der Regel 30 Plätze im Semester zur Verfügung. Bei einer höheren Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen entscheidet die bessere Note in der Zwischenprüfung oder die Benotung der vergleichbaren Leistungsnachweise über die Zulassung.

- (3) Vor der Zulassung zur Zusatzausbildung können Leistungsnachweise erbracht werden
- a) in Veranstaltungen, die im Studienplan des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg für die ersten vier Semester angeboten werden,
 - b) in Veranstaltungen zur Rechtsterminologie und zur Einführung in fremde Rechtsordnungen,
 - c) in Seminaren.
- (4) Der Zulassungsantrag ist zusammen mit dem beglaubigten Zwischenprüfungszeugnis und den beglaubigten Leistungsnachweisen innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Frist im Dekanat einzureichen.

§ 3 Umfang und Abschnitte der Zusatzausbildung

- (1) Die Zusatzausbildung ist während des Studiums der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abzuleisten. Studienleistungen an ausländischen Universitäten werden nach Maßgabe des § 5 angerechnet.
- (2) Die Zusatzausbildung besteht aus einem Grundkurs und einem Schwerpunktkurs. Der Grundkurs umfaßt Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS). Im Rahmen des Schwerpunktkurses können die Studierenden zwischen verschiedenen Veranstaltungen wählen; sie müssen insgesamt 8 SWS belegen.

§ 4 Studienplan

- (1) Der Grundkurs umfaßt folgende Vorlesungen mit Abschlußprüfung:
- a) Rechtsvergleichung I (2 SWS),
 - b) Europarecht I und Europarecht II (4-5 SWS),
 - c) Völkerrecht (2 SWS),
 - d) Europäisierung des Privatrechts I (2 SWS),
 - e) Internationales Privatrecht I (2 SWS),
 - f) Fremdsprachige Einführungen in zwei fremde Rechtsordnungen (4 SWS) und
 - g) Rechtsterminologie in zwei Fremdsprachen (4 SWS).

- (2) Der Schwerpunktkurs umfaßt folgende Veranstaltungen:
- a) aus dem Grundlagenbereich: Allgemeine Staatslehre, Europäische Rechtsgeschichte, Europäische Verfassungsgeschichte (jeweils 2 SWS),
 - b) aus dem Bereich des Zivilrechts: Europäisierung des Privatrechts II, Internationales Privatrecht II, Rechtsvergleichung II, Internationales Zivilprozeßrecht (jeweils 2 SWS),
 - c) aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts: Einführung in das Europäische und Internationale Umweltrecht, Europäisierung des nationalen Verwaltungs- und Verwaltungsprozeßrechts,
 - d) aus dem Bereich des Strafrechts: Europäisierung des Strafrechts und Internationales Strafrecht (jeweils 2 SWS),
 - e) aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts: Europäisches Wirtschaftsrecht, Außenwirtschaftsrecht (jeweils 2 SWS),
 - f) Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS),
 - g) aus dem Bereich des Auslandsrechts: Fremdsprachige Vorlesungen über ein spezielles Gebiet des anglo-amerikanischen oder französischen Rechts (1 bis 2 SWS).
- (3) Seminare werden in den Bereichen des Grund- und Schwerpunktkurses angeboten.
- (4) Die Mitwirkung an einem Moot-Court steht der Teilnahme an einem Seminar gleich, soweit Umfang und Schwierigkeitsgrad der schriftlichen Leistung einer Seminararbeit entsprechen.
- (4) Durch Beschluß des Allgemeinen Prüfungsausschusses können andere Veranstaltungen im Schwerpunktbereich angeboten werden, die einen Bezug zum europäischen, internationalen oder ausländischen Recht aufweisen, soweit ein ausreichendes Studienangebot gewahrt bleibt.

§ 5 Bewertung des Studienaufwandes, Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das European Credit Transfer System (ECTS) findet Anwendung. Ein Creditpunkt (CP) entspricht der Arbeitsbelastung von etwa 30 Arbeitsstunden. Während des Zusatzstudiums sind mindestens 60 CP zu erzielen.

- (2) Veranstaltungen mit Abschlußprüfung werden mit 2 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet.
- (3) Veranstaltungen ohne Abschlußprüfung werden mit 1 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet.
- (4) Seminare werden mit 6 CP angerechnet.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan den Punktwert verändern.
- (6) Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen können angerechnet werden, soweit die besuchten Veranstaltungen von ihrem Inhalt her Veranstaltungen der Zusatzausbildung entsprechen. Anrechenbar sind bis zu 30 CP.
- (7) Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen, die nicht durch das ECTS erfasst werden, können angerechnet werden, soweit sie im Inhalt und Umfang Leistungsnachweisen der Zusatzausbildung entsprechen.
- (8) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Inland erbracht worden sind, können angerechnet werden, soweit sie im Inhalt und Umfang Studienleistungen der Zusatzausbildung entsprechen.
- (9) Die Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz sieben und Absatz acht ist dadurch begrenzt, dass mindestens 30 CP durch Veranstaltungen im Rahmen der Zusatzausbildung an der Universität Freiburg erbracht werden müssen.

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundkurses setzt voraus:
 - a) den Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und
 - b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Abschlußprüfungen zu den Pflichtveranstaltungen.

- (2) Der erfolgreiche Abschluß des Schwerpunktkurses setzt voraus:
- a) den Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS,
 - b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Abschlußprüfungen in den Veranstaltungen des Schwerpunktkurses und
 - c) den Nachweis der Teilnahme an einem Seminar oder einem Moot-Court. Dabei muß die erforderliche schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein.
- (3) Die Abschlußprüfung kann nach Wahl des Veranstaltungsleiters mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Gegenstand der Prüfung ist der in der Veranstaltung jeweils behandelte Stoff. Die mündliche Abschlußprüfung wird als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Abschlußprüfung erfolgt durch eine Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten vorzusehen ist. Die Abschlußprüfung kann auch in der Form eines schriftlich ausgearbeiteten und mündlich präsentierten Kurzreferats erfolgen.
- (4) Die Bewertung erfolgt nach den Notenstufen und Punktzahlen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Soweit die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Zusatzausbildung eine Prüfung nicht bestanden haben, kann diese innerhalb der nächsten zwei Semester einmal wiederholt werden.

§ 8 Täuschungsversuch

Unternimmt es ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin, das Ergebnis einer Abschlußprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel oder durch Einflußnahme einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit null Punkten bewertet oder in besonders

schweren Fällen der Teilnehmer/die Teilnehmerin von der Zusatzausbildung ausgeschlossen werden.

§ 9 Zuständige Organe

- (1) Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Zusatzausbildung ist der Studiendekan. Im Streitfall entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuß.
- (2) Der Allgemeine Prüfungsausschuß wird aus den dem Promotionsausschuß der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehörenden Mitgliedern gebildet.

§ 10 Zertifikat über die Zusatzausbildung im Europäischen, Internationalen und Ausländischen Recht

- (1) Studierende, die die Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag ein Zertifikat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Rechts“.
- (2) Das Zertifikat enthält:
 - a) die besuchten Lehrveranstaltungen,
 - b) die Einzelnoten der Leistungsnachweise und
 - c) eine Abschlußnote; sie errechnet sich aus der Durchschnittspunktzahl aller bestandenen Abschlußprüfungen und der Punktzahl der Seminararbeit, die mit zwei multipliziert wird.
- (3) Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom Dekan ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

Übersicht Studienplan

1. Grundkursfächer (Pflichtveranstaltungen) (20 SWS = 40 CP)

a) Vorlesungen mit Abschlußklausur:

- **Grundlagenfächer (2 SWS = 4 CP)**
Rechtsvergleichung I (2 SWS)
- **Europarecht (4-5 SWS = 8 CP)**
Europarecht I (2-3 SWS)
Europarecht II (2 SWS)
- **Völkerrecht (2 SWS = 4 CP)**
Völkerrecht (2 SWS)
- **Privatrecht (4 SWS = 8 CP)**
Europäisierung des Privatrechts I (2 SWS)
Internationales Privatrecht I (2 SWS)
- **Einführungen in zwei fremde Rechtsordnungen (2 Pflichtveranstaltungen mit jeweils 2 SWS = 4 SWS = 8 CP)**
Einführung in das französische Recht (2 SWS)
Einführung in das anglo-amerikanische Recht (2 SWS)

b) **Rechtsterminologie (wahlweise 2 Pflichtveranstaltungen mit jeweils 2 SWS = 4 SWS = 8 CP)**

- Englische Rechtsterminologie (2 SWS)
- Französische Rechtsterminologie (2 SWS)
- Rechtsterminologie eines anderen Landes (2 SWS)

2. Wahlfächer (mindestens 8 SWS = 20 CP)

Vorlesungen mit Abschlußklausur/mündlicher Prüfung

- **Grundlagen**
 - Allgemeine Staatslehre (2 SWS = 4 CP)
 - Europäische Rechtsgeschichte (2 SWS = 4 CP)
 - Europäische Verfassungsgeschichte (2 SWS = 4 CP)

- **Zivilrecht**
 - Europäisierung des Privatrechts II (2 SWS = 4 CP)
 - Internationales Privatrecht II (1-2 SWS = 2-4 CP)
 - Rechtsvergleichung II (2 SWS = 4 CP)
 - Internationales Zivilprozeßrecht (2 SWS = 4 CP)

- **Öffentliches Recht**
 - Einführung in das Europäische und Internationale Umweltrecht (2 SWS = 4 CP)
 - Europäisierung des nationalen Verwaltungs- und Verwaltungsprozeßrechts (2 SWS = 4 CP)

- **Strafrecht**
 - Europäisierung des Strafrechts (2 SWS = 4 CP)
 - Internationales Strafrecht (2 SWS = 4 CP)

- **Wirtschaftsrecht (2 SWS = 4 CP)**
 - Europäisches Wirtschaftsrecht (2 SWS = 4 CP)
 - Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Recht der WTO) (2 SWS = 4 CP)

- **Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS = 4 CP)**

- **Fremdsprachige Vorlesungen über ein spezielles Gebiet des anglo-amerikanischen oder französischen Rechts (1 bis 2 SWS = 4 CP)**

3. Seminare (2 SWS = 6 CP)

Studienplan Zusatzausbildung (Gesamtprogramm wird auf 4 Semester verteilt)

Grundkurs

WS	SS
Rechtsvergleichung I	Einführung in das Recht eines anderen Landes
Europäisierung des Privatrechts I	Völkerrecht
Einführung in die Englische Rechtsterminologie	Einführung in das anglo-amerikanische Recht
Europarecht I	Europarecht II
Einführung in das französische Recht	Einführung in die französische Rechtsterminologie
Einführung in die Rechtsterminologie eines weiteren Landes	Internationales Privatrecht I
Seminar	Seminar

Schwerpunktkurs

WS	SS
Europäisches Wirtschaftsrecht	Europäische Verfassungsgeschichte
Europäisierung des nationalen Verwaltungs- und Verwaltungsprozeß-rechts	Außenwirtschaftsrecht
Europäisierung des Strafrechts	Europäische Rechtsgeschichte
Allgemeine und Europäische Staatslehre	Internationales Strafrecht
Fremdsprachige Vorlesung Spezialgebiet	Fremdsprachige Vorlesung Spezialgebiet
Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht	Internationales Zivilprozeßrecht
Internationales Privatrecht II	Einführung in des Europäische und Internationale Umweltrecht
	Europäisierung des Privatrechts II
	Rechtsvergleichung II
Seminar	Seminar